

nächsten Gelegenheit zu den Missionären beichten gehen konnten. Zudem wird auch hier gelten: ad impossibile Nemo tenetur. Wenn aus Mangel an tauglichen Beichtvätern oder anderen Ursachen das arme Beichtkind erst nach langem beichten gehen kann, wäre der Beichtvater eher ein Tyrann, wenn er es Monate lang in Todsünden ließe, da es doch pro hic et nunc disponiert werden kann. Aber ein nicht disponiertes Beichtkind kann nie und nimmer losgesprochen werden. Da gilt keine diffamatio, noch die Furcht, daß es Jahre lang dem Beichtstuhl ferne bleibt oder Zorn gegen die Priester auslässe, als Entschuldigung für den Beichtvater. Die Perlen dürfen nicht den Schweinen vorgeworfen werden, doch wird der Beichtvater, welcher den guten Hirten nachahmt, immer nach einem gesetzlichen Ausweg suchen, das verlorene Schäflein möglichst bald durch eine mit gutem Gewissen gegebene Losprechung dem göttlichen Herzen zu übergeben. Ja, sagt man, wenn das Beichtkind so oft und so viele Beichtväter angelogen hat, soll ich ihm glauben? Warum denn nicht? Die Gnade kann ja heute wirksam sein. Und warum kommt das Beichtkind? Ist ja nicht Ostern (wo mehr eine Mifzbeicht) sondern ein gewöhnlicher Tag des Jahres. Man übersehe es nicht, wie schwer das Beichten der Männerwelt wird und verleide ihnen das Beichten nicht ganz. Und wenn das Beichtkind nach langen Kämpfen wieder fällt und die nächste Gelegenheit aufsucht, habe ich als Beichtvater durch die Losprechung nicht die Ehre Gottes und das Heil der unsterblichen Seele befördert, wenn das losgesprochene Beichtkind nur eine Todsünde weniger begangen hat? Doch die einen glauben, daß sie das durch die Verweigerung der Losprechung eher und besser erreichen. Da werden wir auf die Klärung des großen Gerichtstages warten müssen. Sollen aber bis dorthin die unsterblichen Seelen ein Opfer des Rigorismus werden?

Pupping, O.-De.

P. Josef a Leonissa Bresl.

VI. (Riestitution aus dem Titel einer Stiftung.)

Marcellus und Pulcheria, Geschwister, aus einer verarmten adeligen Familie stammend, erlangten durch Verwendung beide je eine fromme Stiftung. Marcellus ist Universitätsstudent, aber nur dem Index nach, d. h. er besucht weder Vorlesungen, noch studiert er; der Index genügt ihm indes vorderhand, eine Stiftung zu beziehen, die für seinen bescheidenen Unterhalt ausreicht, jährlich 800 Kronen. Er ist nach dem Stiftungsbriebe verpflichtet, monatlich für den Stifter eine heilige Messe zu hören und zweimal jährlich die heiligen Sakramente zu empfangen, tut indes weder das eine, noch das andere. — Pulcheria ist nach ihrer Stiftung verpflichtet, das marianische Offizium zu beten, unterläßt es aber öfters. — Was ist von beiden zu sagen?

Offenbar sind beide ex iustitia verpflichtet, ihren Stiftungspflichten nachzukommen. — Die Marcellus auferlegten Pflichten sind indes so gering, daß sie mit der großen Stiftung, die zu seinem Unterhalt hinreicht, in gar keinem Verhältnis stehen. Man kann

darum bezweifeln, ob er zur Restitution der ganzen Früchte verhalten werden müß. Billigerweise wird man sich zufrieden geben, wenn er einen entsprechenden Teil derselben, z. B. für jeden versäumten Sakramentsempfang 10 Kronen, für jede versäumte heilige Messe 1—2 Kronen restituier. — Man könnte fragen, ob er die versäumten Obliegenheiten nicht nachholen könnte, anstatt (etwa ad piás causas) zu restituieren? — Abgesehen davon, daß diese Pflichten laut Stiftungsbrieft doch eher als ad finiendam, denn ad urgandan obligationem auferlegt zu sein scheinen, geht dies betreffs der für die Seelenruhe des Stifters bestimmten heiligen Messen wohl schon gar nicht an; denn je länger sie hinausgeschoben werden, desto mehr ist die Möglichkeit gegeben, daß der Stifter derselben nicht mehr bedarf.

Sollte indes der nachlässige Student gar nicht die Absicht haben, das versäumte Studium nachzuholen und Prüfung zu machen, so ist er offenbar zur Restitution der ganzen Früchte ad fines fundatoris menti consentaneos — zum Unterhalte dürftiger Studioſen — verpflichtet, denn der Genuß einer Studienstiftung, ohne zu studieren, ist ja Betrug. Praktisch wird er, wenn er sich über seine Unterrichtsfrequenz und seine Erfolge nicht ausweisen kann, wohl ohnehin kaum lange im Genusſe der Stiftung bleiben.

Pulcherias Pflicht ist dagegen offenbar ähnlich der eines Kanonikates; sie muß die Quote der Früchte ausrechnen, die für das Offizium eines Tages entfällt und für jede Hore, und danach ihre Restitution (ad piás causas, — auch Totenmessen kann sie lesen lassen) einrichten. Nach der Länge des Offiziums de Beata dürfte man richtig urteilen, wenn man für das Matutinum und für jede Hore von der Prim bis zur Komplet etwa ein Neuntel, für die Laudes zwei Neuntel berechnet. Sollten mit dem Quasi-Kanonikate noch andere Pflichten (ein Fasttag, Anwohnen der heiligen Messe, Totenoffizium an einzelnen Tagen usw.) verbunden sein und Pulcheria diese erfüllt haben, so darf sie einen entsprechenden Betrag von der Restitutionssumme in Abrechnung bringen, wie sie umgekehrt bei Nichterfüllung derselben eine entsprechende Quote zur Restitutionssumme hinzusezzen muß.

Es versteht sich von selbst, daß die Restitution, im Falle es anders nicht möglich ist, zum Teile, oder nach und nach geschehen kann (wie diese zwei Fälle liegen, ohne Verzugszinsen), ja, daß im Falle großer Armut beide an sich selbst restituieren können, da es sich um eine restitutio incerta handelt.

Wien.

P. Honorius Rett, O. F. M.

VII. (Impedimentum catholicismi.) Ueber Ersuchen des Episkopates von Oesterreich hat Kaiser Franz I. im Jahre 1835 durch ein Hofdecreet festgestellt, daß ein Katholik bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin sich nicht wieder verehelichen kann und daß Afätholiken bei Lebzeiten ihrer ersten Gemahlin sich nur mit Afätho-